

Ausführungs- bestimmungen Statuten Swiss Olympic

Gültig ab 01. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Embleme	3
2	Leitbild.....	3
3	Mitgliedschaft / Aufnahmeverfahren von nationalen Sportverbänden	3
4	Mitgliedschaft / Aufnahmeverfahren von Partnerorganisationen	4
5	Änderung der Verbandsbezeichnung und Zusammenschlüsse von nationalen Sportverbänden ...	4
5.1	Änderung der Verbandsbezeichnung	4
5.2	Fusion oder Absorption unter nationalen Sportverbänden	4
5.3	Fusion eines nationalen Sportverbandes mit einem Nicht-Mitglied oder Absorption eines Nicht-Mitglieds durch einen nationalen Sportverband	4
5.4	Absorption eines nationalen Sportverbandes durch ein Nicht- Mitglied	5
6	Jahresbericht.....	5
7	Stimmrechte im Sportparlament	5
8	Allgemeines zu Abstimmungen und Wahlen	5
9	Abstimmungen im Speziellen.....	6
10	Wahlen im Speziellen.....	6
10.1	Ankündigung der Wahlen	6
10.2	Einreichung von Wahlvorschlägen.....	6
10.3	Bekanntgabe von Wahlvorschlägen	7
10.4	Durchführung der Wahlen	7
10.4.1	Persönliche Vorstellung.....	7
10.4.2	Reihenfolge der Wahlen.....	7
10.4.3	Wahlmodalitäten.....	8
10.4.4	Gewählte Kandidierende.....	8
10.5	Exekutivratswahlen.....	9
10.5.1	Einhaltung der Vorgaben bei der Zusammensetzung des Exekutivrats.....	9
10.5.2	Reihenfolge der Wahlen in den Exekutivrat.....	10
11	Besonderes Antragsverfahren	10
12	Protokollführung am Sportparlament.....	10
13	Schlussbestimmungen	11
	Anhang – Ermittlung des absoluten Mehrs bei Wahlen und Beispiel.....	12

1 Embleme

Der Exekutivrat kann über die Embleme und über deren Verwendungsberechtigung Weisungen und Reglemente erlassen. Die Embleme werden beim IOC hinterlegt.

2 Leitbild

Das Leitbild wird vom Exekutivrat erarbeitet und vom Sportparlament genehmigt.

3 Mitgliedschaft / Aufnahmeverfahren von nationalen Sportverbänden

¹ Beitrittsgesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle von Swiss Olympic zu richten und haben zu enthalten:

- a) ein von den zuständigen Organen rechtsgültig unterzeichnetes Exemplar der Statuten;
- b) die personelle Zusammensetzung des Vorstandes;
- c) ein Verzeichnis der angeschlossenen Vereine, gegliedert nach Sprachregionen;
- d) die Anzahl der den Vereinen angeschlossenen Mitglieder;
- e) den Nachweis der Mitgliedschaft in einem durch das IOC anerkannten internationalen Sportverband oder Unterlagen, die den Nachweis erbringen, dass es sich bei der geförderten Sportart um eine motorische Eigenaktivität handelt, ein nationales Wettkampfsystem betreut wird und ethische Werte eingehalten werden.

² Das Gesuch ist mindestens sechs Monate vor der Versammlung des Sportparlaments der Geschäftsstelle einzureichen.

³ Die Direktion prüft die Gesuchsunterlagen und fordert den Gesuchstellenden allenfalls auf, fehlende Angaben oder Unterlagen zu ergänzen (Vorprüfung).

⁴ Sofern durch das Aufnahmegesuch Sportarten berührt werden könnten, die bereits bei Swiss Olympic vertreten sind, leitet die Direktion ein Vernehmlassungsverfahren bei den betroffenen Verbänden ein.

⁵ Sofern in der Vorprüfung keine formellen und materiellen Mängel festgestellt werden, leitet die Geschäftsstelle das Aufnahmegesuch, allenfalls ergänzt mit den Ergebnissen eines Vernehmlassungsverfahrens, einem aus dem Exekutivrat bestimmten Einzelmitglied zu.

⁶ Dieses Mitglied prüft seinerseits die Gesuchsakten, holt allenfalls weitere Informationen ein und stellt dem Exekutivrat Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Gesuches. Der Exekutivrat kann ein Gesuch zur Ergänzung oder zur weiteren Abklärung an die Direktion oder an das beauftragte Mitglied des Exekutivrats zurückweisen.

⁷ Der Entscheid des Exekutivrats wird dem Gesuchsteller durch die Direktion unverzüglich mitgeteilt. Im Fall der Ablehnung gibt sie dem Gesuchsteller die Gründe bekannt und setzt ihm Frist, um zu seinem Gesuch zuhanden des Exekutivrats nochmals Stellung zu nehmen.

⁸ Befürwortet der Exekutivrat das Gesuch oder hält der Gesuchsteller trotz eines negativen Entscheides des Exekutivrats am Gesuch fest, ist dieses an die nächste Versammlung des Sportparlaments weiterzuleiten.

⁹ Das Sportparlament kann eine Aufnahme ablehnen, auch wenn alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

¹⁰ Ein abgelehntes Beitrittsgesuch kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren erneuert werden.

¹¹ Die Organe oder Vertreter und Vertreterinnen der Gesuchsteller haben keinen Anspruch auf Teilnahme oder Anhörung anlässlich der Beratungen des Exekutivrats und des Sportparlaments, die über sein Gesuch befinden. Der Gesuchsteller kann hingegen der Geschäftsstelle Dokumentationsmaterial zur Auflage im Sportparlament abgeben.

¹² Der Entscheid des Sportparlaments ist endgültig und braucht nicht begründet zu werden.

4 Mitgliedschaft / Aufnahmeverfahren von Partnerorganisationen

¹ Der Exekutivrat kann beim Sportparlament die Aufnahme einer Organisation als Partnerorganisation beantragen, wenn er der Meinung ist, dass eine Organisation die Kriterien gemäss Statuten erfüllt und dies im Sinne der jeweiligen Organisation ist.

² Tritt eine Organisation mit dem Wunsch an Swiss Olympic heran, Partnerorganisation zu werden, so richtet sich das Verfahren sinngemäss nach Art. 3 dieser Ausführungsbestimmungen mit folgender Ausnahme: Fällt der Entscheid des Exekutivrats bezüglich der Erfüllung der Kriterien negativ aus, ist dieser Entscheid des Exekutivrats endgültig und kann nicht durch ein Festhalten der Organisation am Gesuch an das Sportparlament weitergeleitet werden.

5 Änderung der Verbandsbezeichnung und Zusammenschlüsse von nationalen Sportverbänden

5.1 Änderung der Verbandsbezeichnung

Beabsichtigt ein nationaler Sportverband seinen Namen in grundlegender Art zu ändern, hat er Swiss Olympic vorgängig seines definitiven Beschlusses davon in Kenntnis zu setzen. Der Exekutivrat überprüft den Vorschlag auf allfällige Verwechslungsmöglichkeit mit Namen anderer nationaler Sportverbände.

5.2 Fusion oder Absorption unter nationalen Sportverbänden

Findet unter nationalen Sportverbänden eine Fusion oder Absorption statt, ist Swiss Olympic derjenige Verband zu bezeichnen, der neu die Rechte und Pflichten eines Mitglieds von Swiss Olympic übernimmt. Der bezeichnete Verband übernimmt die Rechte und Verpflichtungen der absorbierten bzw. fusionierten Verbände gegenüber Swiss Olympic. Waren einer oder mehrere nationale Sportverbände Empfänger von Unterstützungsleistungen bei Swiss Olympic, so muss diese Berechtigung ab dem Zeitpunkt der Fusion/ Absorption neu festgelegt werden.

5.3 Fusion eines nationalen Sportverbandes mit einem Nicht-Mitglied oder Absorption eines Nicht-Mitglieds durch einen nationalen Sportverband

Fusionen mit juristischen Personen, die nicht Mitglied bei Swiss Olympic sind, bzw. deren Absorption durch einen nationalen Sportverband, müssen Swiss Olympic vor dem Vollzug gemeldet werden. Führt eine solche Fusion bzw. Absorption zu einer wesentlichen Änderung des Zwecks des nationalen Sportverbandes, so prüft Swiss Olympic, ob die Voraussetzungen der Mitgliedschaft noch erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, beantragt der Exekutivrat beim Sportparlament die Einteilung in eine andere Mitgliederkategorie oder den Ausschluss des nationalen Sportverbandes. Sofern der nationale Sportverband Swiss Olympic nicht informiert, können nebst einem Ausschluss bzw. einem Wechsel der Mitgliederkategorie Leistungen von Swiss Olympic an den nationalen Sportverband vorübergehend eingestellt oder gekürzt werden.

5.4 Absorption eines nationalen Sportverbandes durch ein Nicht- Mitglied

Bei einer solchen Absorption verliert der absorbierte nationale Sportverband mit sofortiger Wirkung seine Mitgliedschaft bei Swiss Olympic und alle Leistungen an das Mitglied werden eingestellt. Entschieden sich das übernehmende Nicht-Mitglied eine Mitgliedschaft bei Swiss Olympic zu beantragen und fällt der Entscheid des Sportparlaments positiv aus, können die Leistungen rückwirkend erbracht werden.

6 Jahresbericht

Der Jahresbericht des Exekutivrats ist in deutscher und französischer Sprache vorzulegen.

7 Stimmrechte im Sportparlament

¹ Der Mitgliederbestand wird periodisch erhoben. Dem Mitgliederbestand werden alle Personen zugerechnet, die direkt oder indirekt über ihre Mitgliedschaft in einem Verein Mitglied eines nationalen Sportverbandes sind, sofern sie eine Jahresmitgliedschaftsgebühr entrichten (Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Gönner oder Gönnerinnen) oder als Freimitglieder oder Ehrenmitglieder davon befreit sind.

² Nicht als Mitglieder angerechnet werden Teilnehmer*innen von sportlichen Angeboten eines Vereins/nationalen Sportverbandes, die zwar eine Teilnahmegebühr entrichten, nicht aber in den permanenten Mitgliederbestand aufgenommen werden, z.B. Teilnehmende an Volksläufen, Sport-für-Alle-Angeboten etc.

³ Die Stimmrechte eines jeden nationalen Sportverbandes werden anhand der in den Statuten aufgeführten Tabelle ermittelt. Die auf diese Weise errechneten Stimmrechte gelten für die allgemeinen Geschäfte und die Wahlen im Sportparlament.

⁴ Für die Beschlüsse über Geschäfte, die gemäss der Olympischen Charta den Olympischen Verbänden vorbehalten sind, verfügen die Verbände über je zwei Stimmrechte. Zusätzlich stimmberechtigt mit je einem Stimmrecht sind die schweizerischen IOC-Mitglieder, die Mitglieder des Exekutivrats und die vier Athletenvertreter*innen, die an Olympischen Spielen teilgenommen haben.

⁵ Die Tabelle mit den Stimmrechten wird den nationalen Sportverbänden jeweils mit den statistischen Unterlagen zugestellt.

8 Allgemeines zu Abstimmungen und Wahlen

¹ Für Abstimmungen und Wahlen erhalten die Mitglieder vor Ort ein entsprechendes Gerät für E-Voting ausgehändigt. Mit dem Gerät besteht die Möglichkeit, sowohl offene als auch geheime Abstimmungen und Wahlen durchführen zu können.

² Die Beschlussfähigkeit des Sportparlaments und die für das jeweilige Traktandum erforderliche Mehrheit wird dynamisch ermittelt und richtet sich nach der Anzahl anwesender Stimmrechte im entsprechend der technischen Konfiguration definierten Perimeter.

³ Falls eine Versammlung nur virtuell stattfinden kann – z.B., weil aufgrund einer behördlichen Anordnung keine physischen Versammlungen durchgeführt werden dürfen – erhalten die stimmberechtigten Mitglieder Zugriff auf eine digitale Abstimmungs- und Wahlplattform. Der Exekutivrat informiert die stimmberechtigten Mitglieder spätestens fünf Tage vor der Veranstaltung über Abweichungen gegenüber den für eine physische Versammlung geltenden Bestimmungen oder über weitere mit einer virtuellen Durchführung verbundenen Spezialitäten.

⁴ Ist eine digitale Durchführung der Abstimmungen und Wahlen infolge technischer Komplikationen nicht möglich, entscheidet der Exekutivrat vor Ort, wie diese durchgeführt werden. Er orientiert sich dabei an den Regelungen, wie sie vor der digitalen Durchführung Geltung hatten.

⁵ Zur Kontrolle der Abstimmungs- und Wahlergebnisse vor Ort wird ein entsprechender Ausschuss von drei (3) Personen eingesetzt, der im Rahmen der Konstituierung einer Versammlung durch die stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen ist. Diesem Ausschuss gehören in der Regel neben der Leiter*in Recht von Swiss Olympic zwei weitere externe Personen an, von denen eine den Vorsitz innehat. Die beiden externen Personen müssen über die erforderlichen juristischen Kenntnisse im Zusammenhang mit der Durchführung von Generalversammlungen verfügen und frei von Interessenkonflikten hinsichtlich der traktandierten Geschäfte sein. Werden im Rahmen einer Versammlung nur Abstimmungen durchgeführt, bedarf es keines Ausschusses für die Kontrollen der Ergebnisse, sondern diese werden grundsätzlich von der Leiter*in Recht von Swiss Olympic vorgenommen.

9 Abstimmungen im Speziellen

¹ Den Statuten entsprechend fasst das Sportparlament seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt werden (relatives Mehr) und bei Stimmgleichheit ein Beschluss als nicht zustande gekommen gilt.

² Die stimmberechtigten Mitglieder können einem Antrag zustimmen, diesen ablehnen oder sich der Stimme enthalten, indem sie die entsprechende Option auf ihrem Gerät auswählen. Führt eine anwesende, stimmberechtigte Person während des für eine Abstimmung vorgesehenen Zeitfensters gar keine Aktion auf ihrem Gerät aus bzw. bestätigt sie ihre Auswahl nicht, werden die dementsprechend nicht vergebenen Stimmen als «an der Abstimmung nicht teilgenommen» ausgewiesen und bei der Ermittlung des Mehrs wie Enthaltungen auch nicht berücksichtigt.

³ Gemäss Statuten erfolgen Beschlussfassungen (Abstimmungen) offen, sofern nicht fünf nationale Sportverbände eine geheime Abstimmung verlangen (Art. 4.5 Abs. 2 Statuten). Demgemäss wird das Abstimmungsverhalten der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung zur Kenntnis gebracht, während dies bei geheimen Abstimmungen entfällt.

10 Wahlen im Speziellen

10.1 Ankündigung der Wahlen

Die Mitglieder werden in der Regel mit Bekanntgabe des Termins der Versammlung des Sportparlaments informiert, in welchen Gremien Wahlen anstehen. Ergibt sich die Notwendigkeit zu Wahlen erst später, so werden die Mitglieder umgehend informiert. Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn die Mitglieder darüber spätestens 90 Tage vor der Versammlung des Sportparlaments informiert worden sind.

10.2 Einreichung von Wahlvorschlägen

¹ Die Wahlvorschläge sind der Geschäftsstelle von Swiss Olympic spätestens 60 Tage vor der Versammlung des Sportparlaments unter Verwendung des offiziellen Formulars zuzustellen. Die Wahlvorschläge enthalten:

- a) Personalien und Curriculum des/der Kandidierenden;
- b) Foto;
- c) Funktion/Funktionen, für welche der oder die Kandidierende nominiert wird.

² Wahlvorschläge für die einzelnen Funktionen im Exekutivrat werden grundsätzlich von den nationalen Sportverbänden eingereicht. Hingegen werden die Wahlvorschläge für die Athletenvertreterinnen und Athletenvertreter im Exekutivrat von der Swiss Olympic Athletes Commission beigebracht.

³ Die Revisionsstelle wird dem Sportparlament durch den Exekutivrat vorgeschlagen.

⁴ Der Exekutivrat von Swiss Olympic entscheidet, ob er gemäss Art. 4.2 Abs. 2 lit. b der Statuten von Swiss Olympic von seinem Vorschlagsrecht für eine Person als Mitglied des Stiftungsrats der Stiftung Swiss Sport Integrity Gebrauch macht und falls er dieses wahrnimmt, wen er vorschlägt. Das Vorschlagsrecht kann durch Entscheid des Exekutivrats auch an ein anderes Gremium delegiert werden. Die übrigen Wahlvorschläge richten sich nach Art. 4.2 Abs. 2 lit. b der Statuten und stehen dementsprechend dem Bundesamt für Sport und der Swiss Olympic Athletes Commission (je eine Person) sowie dem Stiftungsrat selbst (übrige Mitglieder) zu.

⁵ Wahlvorschläge für die Mitglieder des Stiftungsrats der Stiftung Schweizer Sportgericht werden gemäss Stiftungsurkunde dem Sportparlament wie folgt zur Wahl vorgeschlagen:

- Die/der Präsident*in und maximal vier (4) weitere Mitglieder sind auf Vorschlag des Stiftungsrates zu wählen.
- Ein Mitglied ist als Athlet*innen-Vertretung auf Vorschlag der Swiss Olympic Athletes Commission zu wählen.
- Ein Mitglied ist als Trainer*innen-Vertretung auf Vorschlag der Swiss Olympic Coaches Commission zu wählen.

⁶ Stellt die Geschäftsstelle nach Fristende zur Eingabe der Wahlvorschläge fest, dass eine den Vorgaben entsprechende Besetzung eines Gremiums ausgeschlossen ist, werden die zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigten Personen/Gremien unverzüglich schriftlich hiervon in Kenntnis gesetzt und es wird ihnen eine kurze Nachfrist eingeräumt, Wahlvorschläge nachzureichen oder eingereichte Wahlvorschläge in personeller Hinsicht anzupassen.

10.3 Bekanntgabe von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge werden den Mitgliedern mit der Einberufung des Sportparlaments spätestens 30 Tage vor dem Termin in Form eines Wahlprospekts eröffnet.

10.4 Durchführung der Wahlen

10.4.1 Persönliche Vorstellung

¹ Personen, die für das Amt der Präsident*in von Swiss Olympic kandidieren, präsentieren sich und ihr Programm während maximal 10 Minuten in mindestens zwei Landessprachen und auf Englisch.

² Vor der Durchführung der übrigen am Sportparlament durchzuführenden Wahlen in ein Gremium von Swiss Olympic entscheidet der Exekutivrat im Rahmen der Verabschiedung der Traktandenliste, ob und gegebenenfalls wie lange den Kandidierenden die Möglichkeit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung gegeben werden. Die Kandidierenden werden spätestens 30 Tage vor dem Termin des Sportparlaments informiert, ob und wie lange sie Zeit für eine persönliche Vorstellung erhalten.

10.4.2 Reihenfolge der Wahlen

Stehen Wahlen für ein Gremium an, wird vorab die Wahl für das Präsidialamt (falls vorgesehen) und sodann die Wahl betreffend die weiteren Vakanzen durchgeführt. Sind Wahlen für mehrere

Funktionen in einem Gremium durchzuführen, entscheidet der Exekutivrat im Rahmen der Genehmigung der Traktandenliste über die Reihenfolge.

10.4.3 Wahlmodalitäten

¹ Bei Wahlen können Stimmen an maximal so viele Kandidierende vergeben werden, wie freie Sitze vorhanden sind. Dementsprechend richtet sich die Möglichkeit zur Auswahl an Kandidierenden beim Eingabegerät nach Anzahl der freien Sitze.

² Bei Wahlen kann ein stimmberechtigtes Mitglied pro freien Sitz die gemäss Tabelle errechnete Anzahl an Stimmen jeweils einer kandidierenden Person zukommen lassen, wobei weder ein Splitting der Stimmrechte noch eine Kumulation der Stimmen (bei mehreren freien Sitze) auf eine Person möglich sind. Anstatt die Stimmen kandidierenden Personen zukommen zu lassen, kann sich ein stimmberechtigtes Mitglied seiner Stimmen enthalten. Dementsprechend besteht die Möglichkeit zur Auswahl der Option Enthaltung in gleicher Anzahl, wie freie Sitze vorhanden sind. Enthaltungen sind bei der Ermittlung des absoluten Mehrs zu berücksichtigen (betreffend Ermittlung der absoluten Mehrheit vgl. Anhang).

³ Personen, denen die Stimmen jeweils zukommen sollen, oder Stimmenthaltungen sind aktiv auszuwählen. Wählt eine anwesende, stimmberechtigte Person weniger Personen aus, als die Möglichkeit bestünde und enthält sie sich ihrer nicht an Personen vergebenen Stimmen nicht aktiv, werden die nicht vergebenen Stimmen als «nicht an der Wahl teilgenommen» ausgewiesen. Führt eine anwesende, stimmberechtigte Person während des für eine Wahl vorgesehenen Zeitfensters gar keine Aktion auf ihrem Gerät aus bzw. bestätigt sie ihre Auswahl nicht, werden die dementsprechend nicht vergebenen Stimmen ebenfalls als «nicht an der Wahl teilgenommen» ausgewiesen. Stimmen, die als «an der Abstimmung nicht teilgenommen» ausgewiesen werden, sind bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht zu berücksichtigen (betreffend Ermittlung der absoluten Mehrheit vgl. Anhang).

⁴ Wahlen erfolgen geheim, ausser die Anzahl der Kandidierenden stimmt mit der Anzahl der offenen Vakanzen des Gremiums überein (Art. 4.5 Abs. 2 der Statuten). Die Geheimhaltung ist gewährleistet. Werden Wahlen offen durchgeführt, wird das Wahlverhalten der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung zur Kenntnis gebracht.

⁵ Kandidierende, die sich zur Wiederwahl stellen, werden vorab mit entsprechender Kennzeichnung und neu kandidierende Personen anschliessend aufgeführt. Über die Reihenfolge der namentlichen Aufführung der zur Wiederwahl und der neu antretenden Personen entscheidet das Los. Die Auslosung für den 1. Wahlgang wird im Vorfeld der Wahlen von der Direktor*in durchgeführt, für die weiteren Wahlgänge an der Versammlung durch den Wahlausschuss.

10.4.4 Gewählte Kandidierende

¹ Stehen mehr Kandidierende als freie Sitze für eine Funktion zur Verfügung, ist eine Person – unabhängig des Wahlgangs – gewählt, wenn er oder sie die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht (betreffend Ermittlung der absoluten Mehrheit vgl. Anhang). Erreichen mehr Personen das absolute Mehr als freie Sitze verfügbar sind, werden diese in der Reihenfolge der Stimmzahlen eingenommen. Überzählige Kandidierende, auch wenn sie die absolute Mehrheit erreicht haben, gelten als nicht gewählt. Wird in einem Wahlgang von weniger Personen das absolute Mehr erreicht, als es freie Sitze gibt, so findet unter den Personen, die das absolute Mehr nicht erreicht haben, ein weiterer Wahlgang zur Besetzung der noch freien Sitze statt, wobei jeweils die Person mit den wenigsten Stimmen ausscheidet. Dieses Vorgehen wiederholt sich, bis alle freien Sitze besetzt sind.

² Sind für ein Gremium bestimmte Vorgaben hinsichtlich der Zusammensetzung zu beachten (bspw. Geschlechterquote) und sind diese Vorgaben nach der Besetzung aller Sitze nicht erfüllt, werden so viele bereits gewählte und die Vorgaben nicht erfüllende Personen gestrichen, wie es notwendig ist, damit ein minimales Erfüllen der die noch nicht erfüllten Vorgaben möglich wird. Die Streichung erfolgt in der Reihenfolge der erzielten Resultate je Wahlgang. Die dadurch frei gewordenen Sitze werden durch die den Vorgaben entsprechenden Personen gemäss ihrem Resultat im letzten Wahlgang ersetzt, sofern diese das absolute Mehr ebenfalls erreicht haben. Personen dürfen nicht gestrichen werden, wenn sie einer Vorgabe entsprechen, die nicht bereits minimal erreicht oder mit ihrer Streichung eine Vorgabe nicht mehr minimal erfüllt ist. Wurde das absolute Mehr von keiner der Vorgabe entsprechenden Person erreicht, werden ein oder mehrere gesonderte zusätzliche Wahlgänge durchgeführt, an dem nur diejenigen Kandidierenden teilnehmen dürfen, die der Vorgabe entsprechen und vorgängig nicht bereits ausgeschieden sind. Sind hingegen alle der Vorgabe entsprechenden Person bereits ausgeschieden, dürfen alle ausgeschiedenen, aber der Vorgabe entsprechenden Person an dem oder den gesonderten zusätzlichen Wahlgängen erneut teilnehmen. Die noch freien Sitze werden in der Reihenfolge der Stimmzahlen eingenommen, sofern die absolute Mehrheit erreicht wurde. Sind mehrere Wahlgänge notwendig, scheidet jeweils wiederum die Person mit der geringsten Anzahl an Stimmen aus.

³ Stimmt die Anzahl der Kandidierenden mit der Anzahl an freien Sitzen überein oder gibt es weniger Kandidierende als freie Sitze, wird lediglich ein Wahlgang durchgeführt – um gewählt zu sein, muss das absolute Mehr dennoch erreicht werden. Kandidierende, die das absolute Mehr nicht erreichen, sind nicht gewählt und es gibt keinen weiteren Wahlgang. Können in einem Gremium nicht alle Sitze besetzt werden, arbeitet dieses bis zur nächsten Versammlung des Sportparlaments mit Unterbestand. Gleiches gilt, wenn nur noch eine kandidierende Person verbleibt und diese im abschliessenden Wahlgang nicht das absolute Mehr erreicht.

⁴ Spezialitäten bezüglich Vorgaben und Vorgehen im Zusammenhang mit den Wahlen des Exekutivrats werden nachfolgend gesondert thematisiert.

10.5 Exekutivratswahlen

10.5.1 Einhaltung der Vorgaben bei der Zusammensetzung des Exekutivrats

¹ Massgebend für die Berechnung von Quoren oder Mehrheiten im Zusammenhang mit statutarischen oder anderen Vorgaben sind lediglich die zehn Mitglieder (inkl. Präsident*in), die von den nationalen Sportverbänden zur Wahl vorgeschlagen werden – dementsprechend zählen der/die Vertreter*in der Swiss Olympic Athletes Commission und die schweizerischen IOC-Mitglieder nie als Vertreter oder Vertreterinnen nationaler olympischer oder nicht-olympischer Sportverbände und sind auch für die Berechnung einer Genderquote nicht zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Exekutivrats werden dem nationalen Sportverband zugerechnet, der sie zu Wahl vorgeschlagen hat. Vertritt ein nationaler Sportverband olympische und nicht-olympische Sportarten, gilt er als olympisch.

² Folgende Vorgaben sind zu respektieren:

- Mindestens ein Sitz ist den nationalen nicht-olympischen Sportverbänden einzuräumen;
- Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Exekutivrats muss in jedem Fall von Vertretern oder Vertreterinnen nationaler olympischer Sportverbände gestellt werden;
- Beide Geschlechter müssen zu mindestens 40% im Exekutivrat vertreten sein.

³ In Zahlen bedeutet dies betreffend die berechnungsrelevanten Mitglieder, dass ...

- Mindestens 1 bis maximal 4 Personen einem nationalen nicht-olympischen Sportverband angehören;
- Mindestens 6 bis maximal 9 Personen einem nationalen olympischen Sportverband angehören;
- Mindestens 4 aber nicht mehr als 6 Personen dem gleichen Geschlecht angehören (mögliche Verteilungen: 4-6/5-5/6-4).

⁴ Die Wahlen werden unter Anwendung der allgemeinen Regeln durchgeführt.

10.5.2 Reihenfolge der Wahlen in den Exekutivrat

¹ Die folgenden Funktionen werden einzeln und in nachstehender Reihenfolge gewählt:

- a) Präsident*in;
- b) Neun Mitglieder als Vertreter oder Vertreterinnen der nationalen Sportverbände;
- c) Zwei Mitglieder als Vertreter oder Vertreterinnen der Athleten.

² Kandidierende, die sich für die Funktion a) bewerben, sind auch für die Funktion b) wählbar. Es steht einem nationalen Sportverband frei, für die Funktion b) eine andere Person vorzuschlagen als für die Funktion a). Entsprechend der Vorgabe gemäss Art. 6.1 Abs. 3 der Statuten von Swiss Olympic, gilt die von einem nationalen Sportverband für die Funktion b) vorgeschlagene Person automatisch als zurückgezogen, wenn sich die kandidierende Person des entsprechenden nationalen Sportverbands im Rahmen der Wahl für die Funktion a) durchsetzt.

11 Besonderes Antragsverfahren

¹ Wird dem Sportparlament eine umfängliche Revision oder Neuformulierung von Statuten, Leitbild, Doping-Statut oder Ethik-Statut zum Beschluss vorgelegt, kann der Exekutivrat ein schriftliches Antragsverfahren zur Vorbereitung der Versammlung verfügen.

² Dieses Antragsverfahren hat nach folgenden Bestimmungen abzulaufen:

- a) Die Vorlage des Exekutivrats an das Sportparlament ist den nationalen Sportverbänden spätestens 90 Tage vor der Versammlung zuzustellen, mit Bekanntgabe aller Fristen;
- b) Änderungsanträge zur Vorlage des Exekutivrats sind bis spätestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und in abstimmungsfähiger Form an die Geschäftsstelle von Swiss Olympic einzureichen;
- c) Spätestens 30 Tage vor der Versammlung sind alle eingegangenen Anträge zusammen mit einer Stellungnahme des Exekutivrats allen nationalen Sportverbänden zuzustellen.

³ An der Versammlung kann nur über die in diesem Verfahren fristgemäss eingegangenen Anträge abgestimmt werden. Zusätzliche mündliche Anträge an der Versammlung selber sind ausgeschlossen.

12 Protokollführung am Sportparlament

An den Versammlungen des Sportparlaments erfolgt eine Tonregistrierung. Innert dreier Monate nach der Versammlung des Sportparlaments wird auf der Webseite von Swiss Olympic ein Protokoll veröffentlicht, das in geraffter Form Inhalt und Beschlüsse der Verhandlung wiedergibt.

13 Schlussbestimmungen

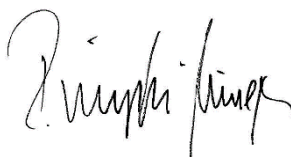
¹ Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden vom Exekutivrat von Swiss Olympic am 18.06.2024 revidiert und treten per 01.07.2024 in Kraft. Sie ersetzen sämtliche älteren Fassungen.

² Die deutsche Fassung der Ausführungsbestimmungen gilt als Originaltext und hat bei sprachlichen Differenzen den Vorrang.

Swiss Olympic Association



Jürg Stahl
Präsident



Ruth Wipfli Steinegger
Vizepräsidentin

Anhang – Ermittlung des absoluten Mehrs bei Wahlen und Beispiel

Die absolute Mehrheit der Stimmen wird bei einer Vakanz wie folgt ermittelt:

Eingegangene Stimmen	
- «nicht an der Wahl teilgenommene» Stimmen	
=	Total der gültigen Stimmen
÷	2
+	1
=	Absolute Mehrheit

Fiktives Beispiel: Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

Eingegangene Stimmen	380
- «nicht an der Wahl teilgenommene» Stimmen	18
=	Total der gültigen Stimmen
=	Total der gültigen Stimmen 362
÷	2 181
+	1 182
=	absolute Mehrheit 182

Ergibt der Quotient eine Dezimalzahl, wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
Die Addition einer zusätzlichen Stimme entfällt.

Eingegangene Stimmen	380
- «nicht an der Wahl teilgenommene» Stimmen	17
=	Total der gültigen Stimmen
=	Total der gültigen Stimmen 363
÷	2 181.5
=	absolute Mehrheit 182

Anhand eines fiktiven Beispiels sollen die Ermittlung der absoluten Mehrheit und weitere Wahlmodalitäten dargestellt werden. Gewählt wird der Exekutivrat (9 Vakanz). Bereits zuvor wurde eine Präsidentin gewählt.

1. Wahlgang

Berechnung des absoluten Mehrs

	Anzahl anwesender Stimmrechte im definierten Perimeter	400
x	Anzahl der freien Sitze	9
=	Total der zu vergebenden Stimmen	
	Total der zu vergebenden Stimmen	3600
-	«nicht an der Wahl teilgenommene» Stimmen	225 ¹
=	Total gültige Stimmen	
	Total gültige Stimmen	3375
÷	Anzahl der freien Sitze	9
÷	2	2
=	Total	187.5
(+)	1 entfällt, weil Ergebnis aus Division eine Dezimalzahl ist	1)
=	Absolute Mehrheit	188

Stimmverteilung und gewählte Kandidierende

K 1 (W/OS)	370	Gewählt
K 2 (M/OS)	355	Gewählt
K 3 (W/OS)	313	Gewählt
K 4 (W/NOS)	252	Gewählt
K 5 (W/NOS)	234	Gewählt
K 6 (M/NOS)	210	Gewählt
K 7 (W/OS)	208	Gewählt
K 8 (M/OS)	187	Nicht gewählt
K 9 (W/OS)	185	Nicht gewählt
K 10 (M/NOS)	181	Nicht gewählt
K 11 (M/OS)	180	Nicht gewählt
K 12 (M/OS)	165	Nicht gewählt
K 13 (W/NOS)	157	Nicht gewählt
K 14 (M/OS)	155	Nicht gewählt
Enthaltungen	223	
Total	3375	5 W - 2 M / 4 OS - 3 NOS (inkl. Präsidialamt: 6 W - 2 M / 5 OS - 3 NOS)

¹ Ein Verband mit 5 Stimmrechten (er hätte 9x5 Stimmen, also 45 im Total vergeben können) hat vergessen, seine Auswahl zu bestätigen; ein Verband mit 12 Stimmrechten (er hätte 9x12 Stimmen, also 108 im Total vergeben können) hat keine der kandidierenden Personen als geeignet erachtet und deshalb nichts gemacht; ein Verband mit 8 Stimmrechten (er hätte 9x8 Stimmen, also 72 im Total vergeben können) konnte sich nicht rechtzeitig entscheiden, seine Auswahl nicht abschliessen und somit auch nicht bestätigen.

2. Wahlgang²

Berechnung des absoluten Mehrs

	Anzahl anwesender Stimmrechte im definierten Perimeter	415
x	Anzahl der freien Sitze	2
=	Total der zu vergebenden Stimmen	
	Total der zu vergebenden Stimmen	830
-	«nicht an der Wahl teilgenommene» Stimmen	66
=	Total gültige Stimmen	
	Total gültige Stimmen	764
÷	Anzahl der freien Sitze	2
÷	2	2
=	Total	191
+	1, weil Ergebnis aus Division keine Dezimalzahl ist	1
=	Absolute Mehrheit	192

Stimmverteilung und gewählte Kandidierende

K 9 (W/OS)	205	Nicht gewählt ³
K 10 (M/NOS)	192	Gewählt
K 12 (M/OS)	170	Nicht gewählt
K 8 (M/OS)	100	Nicht gewählt
K 11 (M/OS)	35	Nicht gewählt
K 13 (W/NOS)	15	Nicht gewählt
Enthaltungen	47	
Total	764	5 W - 3 M / 4 OS - 4 NOS (inkl. Präsidialamt: 6 W - 3 M / 5 OS - 4 NOS)

Es wird ein dritter Wahlgang notwendig. An diesem sind nur männliche⁴ Kandidaten olympischer⁵ Verbände wählbar, die nicht bereits ausgeschieden sind (K 8, K 11; K 12)⁶.

² K 14 (M/OS) darf nicht mehr zur Wahl antreten, da er am wenigsten Stimmen erreicht hat. Wählbar sind noch K 8 bis K 13.

³ Die Person hat das absolute Mehr erreicht, ist aber nicht gewählt, da bereits 6 weibliche Personen im ER vertreten sind.

⁴ Es bedarf zur Erfüllung der Gender-Vorgabe mindestens 4 und maximal 6 Personen des gleichen Geschlechts, womit keine weiteren Kandidatinnen wählbar sind (bereits 6 weibliche Personen im ER vertreten).

⁵ Gemäss Beispiel sind bereits 4 NOS gewählt. Dies entspricht der maximalen Anzahl, da die Mehrheit von Personen aus OS-Verbänden stammen muss.

⁶ K 14 ist nicht mehr teilnahmeberechtigt, da er bereits im ersten Wahlgang ausgeschieden ist.

3. Wahlgang

Berechnung des absoluten Mehrs

	Anzahl anwesender Stimmrechte im definierten Perimeter	375
x	Anzahl der freien Sitze	1
=	Total der zu vergebenden Stimmen	
	Total der zu vergebenden Stimmen	375
-	«nicht an der Wahl teilgenommene» Stimmen	20
=	Total gültige Stimmen	
	Total gültige Stimmen	355
÷	Anzahl der freien Sitze	1
÷	2	2
=	Total	177.5
(+)	1 entfällt, weil Ergebnis aus Division eine Dezimalzahl ist	1)
=	Absolute Mehrheit	178

Stimmverteilung und gewählte Kandidierende

K 8 (M/OS)	180	Gewählt
K 11 (M/OS)	105	Nicht gewählt
K 12 (M/OS)	25	Nicht gewählt
Enthaltungen	45	
Total	355	5 W - 4 M / 5 OS - 4 NOS (inkl. Präsidialamt: 6 W - 4 M / 6 OS - 4 NOS)